

## 6. Verfahren

### 6.1 Zuständigkeit

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist für die Antragsbearbeitung, Verteilung und Ausreichung der Zuwendungen sowie für die Prüfung des Verwendungsnachweises zuständig.

### 6.2 Antragsfrist

<sup>1</sup>Der Antrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Veranstalters zu unterzeichnen und bis spätestens 1. Januar des Veranstaltungsjahres beim Staatsministerium in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. <sup>2</sup>Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. <sup>4</sup>Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. <sup>5</sup>Im Einzelfall kann das Staatsministerium dem vorzeitigen Vorhabenbeginn auf Antrag zustimmen. <sup>6</sup>Projekte, mit denen vor Verbescheidung oder vor Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen wurde, können nicht mehr gefördert werden.

### 6.3 Antragsunterlagen

#### 6.3.1

Einzureichen ist ein formloser, schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben:

- Darstellung des Ausstellungsprojekts,
- Liste der teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler unter Angabe des jeweiligen Wirkungsorts und Bestätigung der Professionalität (vgl. Nr. 4.3),
- detaillierter, ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan inkl. Antragssumme,
- Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen worden ist (ggf. verbunden mit einem formlosen Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn; vgl. Nr. 6.2).

#### 6.3.2

Bei einem Erstantrag sind zusätzlich folgende weitere Unterlagen erforderlich:

- Nachweis über mindestens dreijährige Ausstellungstätigkeit/Projekterfahrung,
- Nachweis über finanzielle Leistungsfähigkeit des Projektträgers (z. B. Bilanz oder Jahresabschlussrechnung des Vorjahres),
- ggf. Nachweis über eine vorliegende Vorsteuerabzugsberechtigung.

### 6.4 Verwendungsnachweis

#### 6.4.1

<sup>1</sup>Alle erforderlichen Belege sind ab Einreichung des Zuwendungsantrages fünf Jahre lang aufzubewahren. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie der Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen (Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BayHO).

#### 6.4.2

<sup>1</sup>Der Nachweis der Verwendung ist nach Ende des Projektes in vereinfachter Form innerhalb der im Bescheid festgelegten Frist beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzureichen. <sup>2</sup>Er ist von einer vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Er besteht aus einer Verwendungsbestätigung mit Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. <sup>4</sup>Im Sachbericht sind die Verwendung der beantragten Zuwendung sowie das erzielte inhaltliche Ergebnis im Einzelnen u. a. anhand von Besucherzahlen darzustellen.